

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-0744/06-III

für die öffentliche Sitzung

Jugendhilfeausschuss

22.03.2006

Einreicher: Frau Staeck

Betr.: Änderung der Richtlinie Sozialarbeit an Schulen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt den Veränderungen der Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Förderbereich Punkt 7 "Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen" ab 01.01.2006 zu.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Sachverhalt:

Änderung der Richtlinie zur Förderung der offenen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow Fläming im Förderbereich Punkt 7, Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen

Eine Förderung nach oben genannter Richtlinie erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises Teltow-Fläming und der bedarfsgerechten Vergabe der Personalstellen im Arbeitsfeld der Sozialarbeit an Schulen .
 Sozialarbeit an Schulen ist kein Projektmaßnahme mehr, sondern hat sich als eigenständiges Arbeitsfeld im Rahmen des SGB VIII entwickelt.
 Daher war die Richtlinie in folgenden Punkten zu verändern:

1. Gegenstand und Ziel der Förderung
2. Zuwendungsvoraussetzungen
3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Alle weiteren Inhalte der Richtlinie bleiben unberührt.

Diese Änderungen entsprechen den Empfehlungen des Unterausschusses vom 21.02.2006.

Förderrichtlinie alt	Förderrichtlinie neu
<p>7. Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen</p>	<p>7. Sachkosten für die Sozialarbeit an Schulen</p>
<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u></p> <p>Gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.</p> <p>Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Wirksamkeit der inhaltlich pädagogischen Sozialarbeit an Schulen des Landkreises Teltow – Fläming.</p> <p>Gefördert werden: Sachkosten, die dem Projektträger in Verbindung mit der Projektumsetzung entstehen</p> <ul style="list-style-type: none"> Beiträge zur Berufsgenossenschaft Verwaltungskosten (Lohnrechnung, Kosten für innere Verwaltung) fachliche Begleitung Fahrkosten Kosten für die Teamarbeit <p>Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in psycho-sozialen Problemlagen</p> <p><u>Lebensweltbezogene Jugendberatung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einmalig gezieltes Gespräch Informationsberatung Entwicklungsbegleitende Beratung und Beratungsprozesse 	<p><u>Gegenstand und Ziel der Förderung</u></p> <p>Gemäß § 13 Abs.1 SGB VIII sollen jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.</p> <p>Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Wirksamkeit der inhaltlich pädagogischen Sozialarbeit an Schulen des Landkreises Teltow – Fläming.</p> <p>Gefördert werden: Sachkosten, die dem Träger in Verbindung mit der Umsetzung entstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beiträge zur Berufsgenossenschaft Verwaltungskosten (Lohnrechnung, Kosten für innere Verwaltung) fachliche Begleitung Fahrkosten Kosten für die Teamarbeit <p>Sachkosten für die sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in psycho-sozialen Problemlagen</p> <p><u>Lebensweltbezogene Jugendberatung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Einmalig gezieltes Gespräch Informationsberatung Entwicklungsbegleitende Beratung und Beratungsprozesse

Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
Zielgerichtete themenorientierte Gesprächs- sowie
aktions- und erlebnisorientierte Angebote,
insbesondere geschlechtsdifferenzierte
Arbeit, Arbeit mit Minderheiten, Drogen- und
Gewaltprävention Hilfestellung bei Schulversagen
sowie bei Schulumüdigkeit und
Schulverweigerung
Angebote des Konflikttrainings, der Demokratie-
und Toleranzerziehung

Diese beiden Handlungsfelder sollen 60 bis 80% der
direkten Arbeitszeit **mit der Zielgruppe** umfassen.
Diese Handlungsfelder sind entsprechend der
jeweiligen Konzeption der Schule auszurichten.

Nicht gefördert werden: Personalkosten
investive Vorhaben ,
die dem
Vermögenshaushalt
zuzuordnen wären

Zuwendungsvoraussetzungen

**Gefördert werden ausschließlich anerkannte Träger
der Jugendhilfe, denen gemäß § 74 SGB VIII die
Umsetzung der Leistung Sozialarbeit an Schulen
übertragen wurde und die im Rahmen der Richtlinie
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
vom 13.08.2002 "über die Gewährung von
Zuwendungen
zur Förderung von sozialpädagogischen
Fachkräften
in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit"
gefördert werden.**

Art und Umfang ,Höhe der Zuwendung

Die folgenden Zuwendungen werden in Form der
Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Verwaltungskosten:
bis zu 624,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
fachliche Begleitung:
bis zu 246,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Fahrkosten:
bis zu 250,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Teamarbeit:
bis zu 738,00 € pro Jahr / Projektträger

Sachkosten für sozialpädagogische Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen in
psycho-sozialen Problemlagen

bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule, an der Sozialarbeit
gemäß §13 SGB VIII im Rahmen der oben genannten
Landesrichtlinie vom 13.08.2002 geleistet wird

Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
Zielgerichtete themenorientierte Gesprächs- sowie
aktions- und erlebnisorientierte Angebote,
insbesondere geschlechtsdifferenzierte
Arbeit, Arbeit mit Minderheiten, Drogen- und
Gewaltprävention Hilfestellung bei Schulversagen
sowie bei Schulumüdigkeit und
Schulverweigerung
Angebote des Konflikttrainings, der Demokratie-
und Toleranzerziehung

Diese beiden Handlungsfelder sollen 60 bis 80% der
direkten Arbeitszeit **mit der Zielgruppe** umfassen. Diese
Handlungsfelder sind entsprechend der jeweiligen
Konzeption der Schule auszurichten.

Nicht gefördert werden: Personalkosten
investive Vorhaben ,
die dem
Vermögenshaushalt
zuzuordnen wären

Zuwendungsvoraussetzungen

**Gefördert werden gemäß § 74 SGB VIII Träger der
Jugendhilfe, denen die Umsetzung der Leistung
Sozialarbeit an Schulen übertragen wurde und die in
der aktuellen Bedarfsplanung des Landkreises
Teltow- Fläming sowie bei der bedarfsgerechten
Vergabe der Personalstellen im Arbeitsfeld
Sozialarbeit an Schulen berücksichtigt worden sind.**

Art und Umfang ,Höhe der Zuwendung

Die folgenden Zuwendungen werden in Form der
Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

Verwaltungskosten:
bis zu 624,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
fachliche Begleitung:
bis zu 246,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Fahrkosten:
bis zu 250,00 € pro Jahr / Arbeitnehmer
Teamarbeit:
bis zu 738,00 € pro Jahr / **Träger**

Sachkosten für sozialpädagogische Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen in
psycho- sozialen Problemlagen

**bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule, die in der aktuellen
Bedarfsplanung des Landkreises Teltow- Fläming
sowie bei der bedarfsgerechten Vergabe der
Personalstellen im Arbeitsfeld Sozialarbeit an
Schulen berücksichtigt worden sind.**

<p>Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden in Form der Vollfinanzierung für jeden Arbeitnehmer gewährt.</p> <p>Kosten des Landkreises als Träger kreislicher Schulen bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule für Erst- und Ergänzungsausstattung, Büromaterial, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Porto, Rundfunk und Fernsehen</p> <p>Verfahren</p> <p>Antragsfrist: 15.01. des Kalenderjahres</p> <p>Antragsunterlagen: Grundantrag Arbeitsplan des Schulsozialarbeiters für das beantragte Kalenderjahr Sachbericht des Vorjahres konkrete Kostenaufschlüsselung</p> <p>Verwendungsnachweis: Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres Grundformular Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) ausführlicher Sachbericht</p>	<p>Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden in Form der Vollfinanzierung für jeden Arbeitnehmer gewährt.</p> <p>Kosten des Landkreises als Träger kreislicher Schulen bis zu 500,00 € pro Jahr/Schule für Erst- und Ergänzungsausstattung, Büromaterial, Fachliteratur, Gebühren für Telefon, Porto, Rundfunk und Fernsehen</p> <p>Verfahren</p> <p>Antragsfrist: 15.01. des Kalenderjahres</p> <p>Antragsunterlagen: Grundantrag Arbeitsplan des Schulsozialarbeiters für das beantragte Kalenderjahr Sachbericht des Vorjahres konkrete Kostenaufschlüsselung</p> <p>Verwendungsnachweis: Nachweisführung bis zum 28.02. des Folgejahres Grundformular Kostenaufschlüsselung mit Originalbelegen (gegen Rückgabe) ausführlicher Sachbericht</p>
--	--

Staeck
Amtsleiterin